

Entscheidungsbesprechung

BGH, Urt. v. 12.9.2024 – 4 StR 23/24¹

Die Verwirklichung eines Qualifikationstatbestands zwischen Vollendung und Beendigung

1. Eine Verwirklichung des Qualifikationstatbestandes des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB ist auch zwischen Vollendung und Beendigung der Raubtat möglich.
2. Erforderlich ist jedoch, dass der Täter das gefährliche Werkzeug zwischen Vollendung und Beendigung des Raubes zur weiteren Verwirklichung seiner Zueignungsabsicht und in diesem Abschnitt der Tat insbesondere zur Beutesicherung eingesetzt hat.

(Leitsätze der Verf.)

StGB §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 2 Nr. 1, 252

Prof. Dr. Konstantina Papathanasiou, LL.M. (Athen), Vaduz,
Ref. iur. Christoph Bauch, B.A., Frankfurt a.M.*

I. Einführung

Der Begriff der „Tatbeendigung“ beschreibt die zeitliche Phase nach der Vollendung einer Straftat – d.h. dem Zeitpunkt, zu dem erstmals sämtliche gesetzlichen Tatbestandsmerkmale erfüllt sind² – bis zum tatsächlichen Abschluss des Tatgeschehens und dem Ende des Angriffs auf das geschützte Rechtsgut.³ Die Tat gilt als beendet, wenn das Tatgeschehen seinen tatsächlichen Abschluss gefunden hat.⁴ Ob ein solches Beendigungsstadium überhaupt existiert, hängt vom Aufbau des jeweiligen Straftatbestandes ab; nicht jedes Delikt kennt eine solche Phase.⁵

Besonders bedeutsam ist die Tatbeendigung bei den Delikten des Diebstahls (§ 242 StGB) und des Raubs (§ 249 StGB). Dies gilt insbesondere für den Qualifikationstatbestand des § 250 StGB, der regelmäßig Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen ist und auch in Klausuren sowie Hausarbeiten immer wieder besondere Relevanz besitzt.⁶ Dies gilt umso mehr, als durch die Verweisungsnormen der §§ 252, 255 StGB – mit der Formulierung „gleich einem Räuber zu bestrafen“ – sowohl der räuberische Diebstahl als auch die räuberische Erpressung über § 250 StGB zu einem „schweren Raub“

* Die Autorin *Papathanasiou* ist Inhaberin der Professur für Wirtschaftsstrafrecht, Compliance und Digitalisierung an der Universität Liechtenstein; der Autor *Bauch* studierte Rechtswissenschaft an der Goethe-Universität Frankfurt a.M. und ist Teilnehmer des Executive Master of Laws (LL.M.) im Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Liechtenstein.

¹ Die **Entscheidung** ist veröffentlicht in BeckRS 2024, 26327.

² Zu den Verwirklichungsstufen des Vorsatzdelikts *Rengier*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 16. Aufl. 2024, § 33 Rn. 7 ff.

³ Vgl. *Rönnau/Wegner*, *JuS* 2019, 970 (970); *Rengier*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 16. Aufl. 2024, § 33 Rn. 13.

⁴ *Rengier*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 16. Aufl. 2024, § 33 Rn. 13.

⁵ *Rönnau/Wegner*, *JuS* 2019, 970 (970); *Rengier*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 16. Aufl. 2024, § 33 Rn. 13, mit dem Beispiel, dass bei einem Totschlag gem. § 212 Abs. 1 StGB und bei einem einzelnen Stich mit einem Messer (§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB) der Erfolgseintritt und zugleich die Beendigung der Tat zusammenfallen.

⁶ *Geppert*, *Jura* 1999, 599 (599); *Kiworr*, *JuS* 2018, 424 (424).

qualifiziert werden können. Nach allgemeiner Meinung gilt dabei jedenfalls der Zeitraum vom Versuchsbeginn bis zur Vollendung als qualifikationsgeeignete Phase.⁷ Dagegen ist eine Qualifikation im bloßen Vorbereitungsstadium ausgeschlossen.⁸

Der Täter⁹ oder ein anderer Tatbeteiligter verwirklicht gem. § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB den Qualifikationstatbestand, wenn er *bei der Tat* eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet. Umstritten ist, ob eine solche „Verwendung“ auch dann noch vorliegt, wenn sie *nach Vollendung*, jedoch *vor Beendigung* der Tat erfolgt.¹⁰ Kernfrage ist somit die Möglichkeit einer sog. „sukzessiven Qualifikation“.¹¹

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat sich bereits im Jahr 1965 zu dieser Frage geäußert und entschieden, dass die Verwirklichung qualifizierender Umstände auch zwischen Vollendung und Beendigung der Tat möglich ist.¹² Lediglich ein kleiner Teil des Schrifttums hat sich dieser Auffassung angeschlossen.¹³ Die herrschende Lehre hingegen lehnt dies entschieden ab.¹⁴

Zuletzt hat sich der 4. Strafsenat des BGH mit Urteil vom 12.9.2024 erneut mit dieser Fragestellung auseinandergesetzt.¹⁵ Die Entscheidung ist von *hoher Prüfungsrelevanz*, da die zugrundeliegenden Delikte (§§ 249 ff. StGB) regelmäßig in Klausuren behandelt und klassische Standardprobleme – etwa zum Umgang mit Scheinwaffen¹⁶ – üblicherweise auch mit Fragestellungen des Allgemeinen Teils¹⁷ verbunden werden.¹⁸

II. Sachverhalt¹⁹

Der Angeklagte (A) wollte mit zwei weiteren Beteiligten ein Juweliergeschäft überfallen und hochpreisige Uhren erbeuten. Der zwischen ihnen gefasste Tatplan sah vor, dass A und ein Mittäter mithilfe einer Axt, mit der sie die Schaufenster zerschlagen wollten, die Uhren wegnehmen. Der gesondert Verfolgte (B) sollte am Eingang des Geschäfts den Tatort sichern und für die Dauer des Überfalls überwachen. Zur späteren Beutesicherung sollte er Reizgas – ggf. auch gegen Personen – einsetzen. Die Beteiligten gingen davon aus, dass der „starke körperliche Einsatz beim Benutzen der Axt“ sie

⁷ Maier, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 250 Rn. 44; Wessels/Hillenkamp/Schur, Strafrecht, Besonderer Teil 2, 47. Aufl. 2025, Rn. 278; Vogel/Burchard, in: LK-StGB, Bd. 13, 13. Aufl. 2022, § 250 Rn. 54.

⁸ Kindhäuser/Hoven, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 250 Rn. 21; Maier, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 250 Rn. 44 m.w.N.; Wessels/Hillenkamp/Schur, Strafrecht, Besonderer Teil 2, 47. Aufl. 2025, Rn. 278.

⁹ Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend das generische Maskulinum verwendet.

¹⁰ Vogel/Burchard, in: LK-StGB, Bd. 13, 13. Aufl. 2022, § 250 Rn. 54.

¹¹ Vgl. Kindhäuser/Hoven, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 250 Rn. 2a.

¹² BGH, Urt. v. 12.9.2024 – 4 StR 23/24 = BeckRS 2024, 26327 Rn. 13 f.; BGH, Beschl. v. 11.10.2017 – 4 StR 322/17 = NStZ 2018, 148 (148); BGH, Urt. v. 6.4.1965 – 1 StR 73/65 = NJW 1965, 1235.

¹³ Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, § 244 Rn. 18, 26; Schmidt, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 244 Rn. 7.

¹⁴ Kindhäuser/Hoven, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 250 Rn. 2a; Wessels/Hillenkamp/Schur, Strafrecht, Besonderer Teil 2, 47. Aufl. 2025, Rn. 278; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 27. Aufl. 2025, § 4 Rn. 49, § 8 Rn. 41; Kühl, in: FS Roxin, 2001, S. 665 (683 ff.); Geilen, Jura 1979, 222 (277).

¹⁵ BGH, Urt. v. 12.9.2024 – 4 StR 23/24 = BeckRS 2024, 26327.

¹⁶ Dazu Vogel/Burchard, in: LK-StGB, Bd. 13, 13. Aufl. 2022, § 250 Rn. 56.

¹⁷ Beispielhaft seien an dieser Stelle Probleme aus der Beteiligungslehre genannt.

¹⁸ Selbst geringfügige Abwandlungen des Sachverhalts bereichern die Auseinandersetzung mit den einschlägigen Delikten; vgl. Kudlich, JA 2024, 1042 (1044).

¹⁹ Der Sachverhalt wird hier aus didaktischen Gründen vereinfacht wiedergegeben; hierzu im Original BGH, Urt. v. 12.9.2024 – 4 StR 23/24 = BeckRS 2024, 26327 Rn. 3 ff.

derart bedrohlich wirken lassen werde, dass anzutreffende Personen im Verkaufsraum eingeschüchtert und ein Dazwischentreten unterlassen würden.

Kurz vor Geschäftsöffnung legte die Filialleiterin (F) hochpreisige Uhren in besonders gesicherte Schaufenstern im Eingangsbereich. Als sie und eine Verkäuferin Kunden bedienten, betraten die Täter das Geschäft. A und sein Mittäter zerstörten plangemäß mit einer aus dem Rucksack geholten Axt mehrere Schaufenster und entnahmen Uhren im Gesamtwert von 15.508,45€, die sie in ihre Rucksäcke steckten. Einer der Täter schrie „Raus!“, woraufhin sich Kunden und Mitarbeiter, beeindruckt „durch die Wucht des Überfalls, der aufgewendeten rohen Zerstörungskraft der Täter und aus Sorge um sich“, in angrenzende Räume zurückzogen.

Nach etwa 55 Sekunden verließen die Täter das Geschäft und ließen dabei die Axt zurück, während B – wie geplant – mehrfach und in verschiedene Richtungen Reizgas versprühte, um eine Verfolgung zu verhindern. Kurze Zeit später kamen die geflüchteten Mitarbeiter und Kunden mit dem versprühten Reizgas in Kontakt, das zu Atembeschwerden und Reizungen der Augen führte.

III. Entscheidung des Gerichts

Der 4. *Strafsenat* des BGH hatte über Revisionen sowohl der Verteidigung als auch der Staatsanwaltschaft zu entscheiden. Neben Aspekten der Einziehung²⁰ und der Sicherungsverwahrung²¹ wurde insbesondere die Frage nach der strafrechtlichen Bewertung des Raubgeschehens erörtert. Der *Senat* unterschied dabei zwei Zeitpunkten:

- (1) Das Mitführen einer Axt und des Reizgases sowie die (konkludente) Drohung mit Gewalt gegen die Mitarbeiter und Kunden, um die hochpreisigen Uhren in ihre mitgeführten Rucksäcke zu verbringen;
- (2) Der spätere Einsatz des Reizgases zur Beutesicherung.

Im Zeitpunkt (1) wurde der Tatbestand des schweren Raubes nach §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB als erfüllt angesehen.²² Die Voraussetzungen der Qualifikation nach § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB sah der *Senat* zu diesem Zeitpunkt hingegen nicht als gegeben an. Den Urteilsgründen der Vorinstanz könne nämlich nicht eindeutig entnommen werden, dass die Drohungen auch einen gegen die Mitarbeiter oder Kunden gerichteten Einsatz der Axt umfasst hätten.²³ Der *Einsatz des Reizgases* – vom *Senat* als gefährliches Werkzeug klassifiziert – erfolgte vielmehr *nach der Vollendung der Wegnahme*.²⁴

Somit ist der Zeitpunkt (2) für die Überprüfung des Qualifikationsmerkmals des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB maßgeblich:

„Unter Tathergang ist nicht nur die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale bis zur Vollendung des Raubes zu verstehen, sondern das gesamte Geschehen bis zu dessen tatsächlicher Beendigung“.²⁵

²⁰ Dazu BGH, Urt. v. 12.9.2024 – 4 StR 23/24 = BeckRS 2024, 26327 Rn. 16 ff.

²¹ Dazu BGH, Urt. v. 12.9.2024 – 4 StR 23/24 = BeckRS 2024, 26327 Rn. 20 ff.

²² BGH, Urt. v. 12.9.2024 – 4 StR 23/24 = BeckRS 2024, 26327 Rn. 13.

²³ BGH, Urt. v. 12.9.2024 – 4 StR 23/24 = BeckRS 2024, 26327 Rn. 13.

²⁴ BGH, Urt. v. 12.9.2024 – 4 StR 23/24 = BeckRS 2024, 26327 Rn. 13.

²⁵ BGH, Urt. v. 12.9.2024 – 4 StR 23/24 = BeckRS 2024, 26327 Rn. 14.

Insbesondere befand der *Senat*, dass die Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs auch in der Phase zwischen Vollendung und Beendigung tatbestandlich relevant sei.²⁶ Voraussetzung sei jedoch, dass der Einsatz der Sicherung der Beute diene und mithin der weiteren Verwirklichung der Zueignungsabsicht.²⁷ Diese Voraussetzungen sah der *Senat* im vorliegenden Fall als erfüllt an.²⁸

IV. Streitstand und Umgang in Prüfungsleistungen

Vor einer Auseinandersetzung mit der sukzessiven Qualifikation sollte bei Prüfungsleistungen auf Folgendes eingegangen werden:

- Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2 StGB) aufgrund gemeinsamen Tatplans und bei gegenseitiger Zurechnung einzelner Tathandlungen.
- Sofern entsprechende Tatbestände nach dem Bearbeitungsvermerk nicht ausgeschlossen sind: Sachbeschädigung (§ 303 StGB) wegen der Zerstörung der Schaufenster und gefährliche Körperverletzung (§§ 223, 224 StGB) durch das Versprühen von Reizgas.²⁹
- Wegnahmeproblematik: insbesondere, ob bereits durch das Einstecken der Uhren eine neue Gewahrsamsenkclave entstanden ist.³⁰
- Präzise Subsumtion des erforderlichen Nötigungsmittels i.S.d. § 249 StGB, der eine qualifizierte Nötigung verlangt³¹: Dieses liegt hier nicht in der Zerstörung von Schaufenstern. Erst der Schrei („Raus“) eines der Täter und Reaktionen in Gestalt des Fortbewegens der Tatopfer („durch die Wucht des Überfalls, der aufgewendeten rohen Zerstörungskraft der Täter und aus Sorge um sich“) stellen die erforderliche (konkludente) Drohung für eine qualifizierte Nötigung dar.³²

Hinsichtlich der möglichen Verwirklichung der Qualifikation des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB bietet sich eine Auseinandersetzung hinsichtlich der Axt an. Allerdings sind zumindest in dem vorliegenden Sachverhalt zu wenige Informationen darüber gegeben, ob schon zu Beginn der Täterhandlung mit der mitgeführten Axt gedroht wurde.³³ Es stellt sich vielmehr die Frage, ob der Einsatz des Reizgases die Voraussetzungen des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB erfüllt. Das Reizgas stellt – sofern es eingesetzt wird – unstreitig ein gefährliches Werkzeug dar.³⁴ Problematisch ist jedoch die zeitliche Komponente – konkret die Frage, ob von einer „Verwendung bei der Tat“ gesprochen werden kann, wenn das Versprühen des Reizgases erst zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem die Wegnahme bereits vollendet war.³⁵ Entscheidende Bedeutung kommt hierbei der sog. *Gewahrsamsenkclave* zu: Nur wenn durch das Ein-

²⁶ BGH, Urt. v. 12.9.2024 – 4 StR 23/24 = BeckRS 2024, 26327 Rn. 14; mit Verweis unter anderem auf BGH, Beschl. v. 31.7.2019 – 5 StR 345/19 = BeckRS 2019, 21209 Rn. 4; BGH, Beschl. v. 1.10.2013 – 3 StR 299/13, Rn. 7; BGH, Urt. v. 6.4.1965 – 1 StR 73/65 = NJW 1965, 1235.

²⁷ BGH, Urt. v. 12.9.2024 – 4 StR 23/24 = BeckRS 2024, 26327 Rn. 14; mit Verweis auf BGH, Urt. v. 25.3.2009 – 5 StR 31/09 = BGHSt 53, 234 (236).

²⁸ BGH, Urt. v. 12.9.2024 – 4 StR 23/24 = BeckRS 2024, 26327 Rn. 14.

²⁹ Hierzu vgl. bereits *Kudlich*, JA 2024, 1042 (1043).

³⁰ Dazu *Schmitz*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 242 Rn. 56, 72.

³¹ Eine Einwirkung auf Sachen genügt insoweit nicht; dazu *Sander*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 249 Rn.19.

³² Hierzu vgl. bereits *Kudlich*, JA 2024, 1042 (1043).

³³ Hierzu mit weiteren Nachweisen *Kudlich*, JA 2024, 1042 (1043).

³⁴ Zum Begriff des gefährlichen Werkzeugs bei § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB siehe *Bosch*, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 250 Rn. 28.

³⁵ Vgl. BGH, Urt. v. 12.9.2024 – 4 StR 23/24 = BeckRS 2024, 26327 Rn. 4, 13. Diese Problematik stellt sich auch bei § 244 StGB.

stecken der Uhren in die mitgeführten Rucksäcke neuer Gewahrsam begründet wurde, ist die Wegnahme vollendet. Ohne eine solche Gewahrsamsenklaue läge noch keine Vollendung vor, sodass sich das Problem der sukzessiven Qualifikation nicht stelle.

Nach der Rechtsprechung,³⁶ die auf das Jahr 1965 zurückgeht, und Teilen der Literatur³⁷ ist – so wie oben dargestellt – in dem Zeitraum zwischen Vollendung und Beendigung eine Verwirklichung qualifizierender Umstände möglich. Demnach wird das Merkmal „bei der Tat [...] verwenden“ dahingehend extensiv ausgelegt, dass der Täter die Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug „zu irgendeinem Zeitpunkt des Tathergangs zur Verfügung gestanden hat.“³⁸ Dabei wird unter „Tathergang“ das gesamte Geschehen bis zur tatsächlichen Beendigung verstanden, sodass auch die zeitliche Phase nach der Vollendung bis zur (tatsächlichen) Beendigung umfasst sei.³⁹ Das tragende Argument dieser Ansicht ist die vom Täter (Räuber) ausgehende Gefährlichkeit. Insofern könne es danach keinen qualitativen Unterschied machen, ob der Täter eine Waffe (bzw. ein gefährliches Werkzeug) bei der Wegnahme selbst – also bis zur Vollendung – oder erst „bei der mit der Wegnahme in örtlichen und zeitlichen Zusammenhang stehenden weiteren Verwirklichung seiner Zueignungsabsicht mit sich“⁴⁰ verwendet.⁴¹ So lasse sich keine ausreichende Begründung erkennen, „einen sich den Fluchtweg freischießenden Täter besser zu stellen als einen, der die Schußwaffe zur Wegnahme einsetzt“.⁴² Ferner wird argumentiert, dass sich der Vollendungszeitpunkt regelmäßig nicht genau bestimmen lasse, da dieser und die Beendigungsphase häufig nahtlos ineinander übergingen.⁴³ Eine exakte Abgrenzung sei somit nicht möglich.⁴⁴

Die überwiegende Meinung in der Literatur übt erhebliche Kritik an dieser Auffassung.⁴⁵ Erstens spreche der Wortlaut des § 250 StGB („bei der Tat“) gegen die Annahme, dass qualifizierende Umstände auch in der Phase zwischen Vollendung und tatsächlicher Beendigung der Tat verwirklicht werden können.⁴⁶ Zweitens sei die Zeitspanne bis zur Beendigung unbestimmt; insbesondere sei der Begriff der Beendigung inhaltlich unscharf und schwer abgrenzbar.⁴⁷ Drittens führe eine Ausdehnung der Tatbestandsverwirklichung auf die Phase nach der Vollendung zu einer unter dem Gesichtspunkt

³⁶ BGH, Urt. v. 12.9.2024 – 4 StR 23/24 = BeckRS 2024, 26327 Rn. 13 f.; BGH, Beschl. v. 31.7.2019 – 5 StR 345/19 = BeckRS 2019, 21209 Rn. 4; BGH, Beschl. v. 11.10.2017 – 4 StR 322/17 = NSTZ 2018, 148 (148); BGH, Beschl. v. 8.7.2008 – 3 StR 229/08 = BeckRS 2008, 16664 Rn. 3; BGH, Urt. v. 6.4.1965 – 1 StR 73/65 = NJW 1965, 1235 (1236).

³⁷ Maier, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 250 Rn. 44; Haft, JuS 1988, 364 (367 f.); Bosch, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 250 Rn. 10.

³⁸ BGH, Urt. v. 12.9.2024 – 4 StR 23/24 = BeckRS 2024, 26327 Rn. 14; BGH, Beschl. v. 8.7.2008 – 3 StR 229/08 = BeckRS 2008, 16664 Rn. 3.

³⁹ BGH, Urt. v. 12.9.2024 – 4 StR 23/24 = BeckRS 2024, 26327 Rn. 14; BGH, Beschl. v. 8.7.2008 – 3 StR 229/08 = BeckRS 2008, 16664 Rn. 3; BGH, Urt. v. 6.4.1965 – 1 StR 73/65 = NJW 1965, 1235 (1236).

⁴⁰ BGH, Urt. v. 6.4.1965 – 1 StR 73/65 = NJW 1965, 1235 (1236).

⁴¹ Vgl. auch Rönnau/Wegner, JuS 2019, 970 (972).

⁴² So zu § 251 StGB BGH, Urt. v. 15.5.1992 – 3 StR 535/91 = NJW 1992, 2103 (2103).

⁴³ Bosch, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 250 Rn. 10.

⁴⁴ Bosch, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 250 Rn. 10.

⁴⁵ Die Darstellung erfolgt hier lediglich auszugsweise; siehe u.a. Sander, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 250 Rn. 34 f.; Wessels/Hillenkamp/Schur, Strafrecht, Besonderer Teil 2, 47. Aufl. 2025, Rn. 278; Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 27. Aufl. 2025, § 4 Rn. 49, § 8 Rn. 41; Kühl, in: FS Roxin, 2001, S. 665 (683 ff.); Geilen, Jura 1979, 222 (277); Bachmann/Goeck, Jura 2012, 133 (133 f.).

⁴⁶ Bachmann/Goeck, Jura 2012, 133 (133); Sander, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 251 Rn. 11. Dieses kritische Argument fügt sich auch systematisch in den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs ein: Nach § 8 S. 1 StGB kommt es auf die konkrete Tathandlung an, die zur Vollendung des Tatbestandes führt (hier: Gewahrsamsbruch). Eine Übersicht über die in der Literatur vertretenen Argumente findet sich auch bei Kühl, in: FS Roxin, 2001, S. 665 (683 ff.).

⁴⁷ Rengier, Strafrecht, Besonderer Teil I, 27. Aufl. 2025, § 4 Rn. 49; Sander, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 250 Rn. 35; Schünemann, JA 1980, 393 (394).

des Art. 103 Abs. 2 GG unzulässigen Erweiterung des Straftatbestandes über die eigentliche Tathandlung der Wegnahme hinaus.⁴⁸ Viertens gebiete die hohe (Mindest-)Strafandrohung des § 250 StGB (und des § 251 StGB), dass die Normen restriktiv ausgelegt werden müssen.⁴⁹ Fünftens greife auch das Argument der vergleichbaren Gefährlichkeit der Rechtsprechung nicht durch, da der Grund für die Anhebung des Strafmaßes durch eine Verwirklichung des § 250 StGB nicht auf einer gesteigerten Gefährlichkeit des Täters, sondern auf der Tat selbst beruhe.⁵⁰

Als sechstes und abschließendes Argument, das von vielen Autoren als besonders gewichtig angesehen wird, wird auf die Existenz des Tatbestands des räuberischen Diebstahls gem. § 252 StGB verwiesen.⁵¹ Diese Norm stellt für eine Berücksichtigung qualifizierender Umstände im Zeitraum zwischen Vollendung und Beendigung besondere Voraussetzungen auf – insbesondere die Betroffenheit auf frischer Tat und die Absicht zur Besitzerhaltung –, diese würden von der Rechtsprechung jedoch faktisch umgangen.⁵²

Rechtsprechung und Teile der Literatur wenden hingegen ein, dass die Annahme eines Verstoßes gegen Art. 103 Abs. 2 GG durch die weite Auslegung des § 250 StGB konsequenterweise auch zur Verfassungswidrigkeit des räuberischen Diebstahls nach § 252 StGB führen müsste – insbesondere, weil es vom Zufall abhänge, wann die Tatbeendigung (Wegnahme) vorlege.⁵³ Zudem dürfe der systematische Vergleich im Verhältnis zu § 252 StGB nicht überbewertet werden: Zum einen sei nicht in jeder qualifizierten Beendigungskonstellation eine Verwirklichung des räuberischen Diebstahls nach § 252 StGB anzunehmen – nicht immer lägen eine Betroffenheit auf frischer Tat und die Absicht der Besitzerhaltung vor –; zum anderen handle es sich um ein Konkurrenzproblem, das auf derselben Ebene gelöst werden könne.⁵⁴

Weiterhin stellt sich nach Ansicht der Rechtsprechung und Teilen der Literatur die Frage, ob ein bloßer örtlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Grunddelikt und der Qualifikation in der Phase zwischen Vollendung und Beendigung bereits für eine Strafbarkeit nach § 250 StGB ausreiche.⁵⁵ Der BGH verneint dies in jüngerer Zeit ausdrücklich: Die Qualifikation sei nur verwirklicht, wenn die Handlung in der Phase zwischen Vollendung und Beendigung der (weiteren) Verwirklichung der Beutesicherungs-, Zueignungs- oder Bereicherungsabsicht diene.⁵⁶ Diese Auffassung wird in der besprochenen Entscheidung bestätigt.⁵⁷ Durch das Erfordernis einer solchen subjektiven

⁴⁸ Rengier, NStZ 1992, 590 (590); Rengier, *Strafrecht*, Besonderer Teil I, 27. Aufl. 2025, § 4 Rn. 49; Schönemann, JA 1980, 393 (394); Sander, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 250 Rn. 35; Bachmann/Goeck, Jura 2012, 133 (133).

⁴⁹ Nestler, JR 2010, 100 (101); dazu auch Habetha, NJW 2010, 3133 (3135).

⁵⁰ Nestler, JR 2010, 100 (106); Bachmann/Goeck, Jura 2012, 133 (134).

⁵¹ So als einer von vielen Sander, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 250 Rn. 35 und Rengier, NStZ 1992, 590 (590).

⁵² Wessels/Hillenkamp/Schur, *Strafrecht*, Besonderer Teil 2, 47. Aufl. 2025, Rn. 278; Nestler, JR 2010, 100 (103); Bachmann/Goeck, Jura 2012, 133 (134); Sander, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 250 Rn. 35; Rengier, *Strafrecht*, Besonderer Teil I, 27. Aufl. 2025, § 4 Rn. 49.

⁵³ Vgl. Bosch, in: Tübinger Kommentar, *Strafgesetzbuch*, 31. Aufl. 2025, § 250 Rn. 10.

⁵⁴ Vgl. Maier, in: Matt/Renzikowski, *Strafgesetzbuch*, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 250 Rn. 46; Bosch, in: Tübinger Kommentar, *Strafgesetzbuch*, 31. Aufl. 2025, § 250 Rn. 11; zur Konkurrenzebene BGH, Urt. v. 18.4.2002 – 3 StR 52/02 = NStZ 2002, 542 (544).

⁵⁵ Hierzu ausführlich Bachmann/Goeck, Jura 2012, 133 (134).

⁵⁶ BGH, Urt. v. 12.9.2024 – 4 StR 23/24 = BeckRS 2024, 26327 Rn. 14; BGH, Beschl. v. 1.10.2013 – 3 StR 299/13 = BeckRS 2013, 19681 Rn. 7; BGH, Beschl. v. 28.9.2011 – 4 StR 403/11 = BeckRS 2011, 25179 Rn. 4. Zust. Bosch, in: Tübinger Kommentar, *Strafgesetzbuch*, 31. Aufl. 2025, § 250 Rn. 10; Maier, in: Matt/Renzikowski, *Strafgesetzbuch*, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 250 Rn. 47.

⁵⁷ Siehe BGH, Urt. v. 12.9.2024 – 4 StR 23/24 = BeckRS 2024, 26327 Rn. 14 (mit Verweis auf BGH, Urt. v. 25.3.2009 – 5 StR 31/09 = BGHSt 53, 234 [236]).

Restriktion greift diese Auffassung die von der überwiegenden Literatur geäußerten systematischen Bedenken im Hinblick auf § 252 StGB auf und nähert sich deren Position an.⁵⁸

V. Zusammenfassung

Es ist festzuhalten, dass der 4. Strafsenat des BGH die Rechtsprechung zur sukzessiven Qualifikation weiter gefestigt hat. Für die Klausurbearbeitung sollten die wesentlichen Argumente dieses häufig auftretenden Problems bekannt sein und in die Lösung einfließen. Das Problem ist im Rahmen der Prüfung der Qualifikation anzusprechen und dort ausführlich darzustellen; regelmäßig ist in diesem Zusammenhang auch der Meinungsstreit zu entscheiden. Für welche Auffassung sich der Prüfling letztlich entscheidet, ist – jedenfalls im Rahmen der Ersten Staatsexamens – zweitrangig, solange die Argumentation in sich stimmig und gut begründet ist.

⁵⁸ Siehe bereits *Rönnau/Wegner*, JuS 2019, 970 (972); *Habetha*, NJW 2010, 3133 (3135 f.), hält dagegen, dass hierdurch die „Defizite“ der Rechtsprechung dennoch nicht ausgeglichen würden.